

**Straßenreinigungsgebührensatzung**  
**Gebührensatzung für die Straßenreinigung**  
**der Samtgemeinde Emlichheim**  
**vom 18.09.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2005**

**Grundlagen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung, des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze -im folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 18. September 1978 in der derzeit gültigen Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Die Eigentümer der an die in § 4 der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Samtgemeinde Emlichheim (Straßenreinigungssatzung und dem dazu gehörenden Verzeichnis) genannten Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke gelten als Benutzer der von der Samtgemeinde betriebenen öffentlichen Straßenreinigung und haben für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.
- (2) Findet im Laufe des Bemessungszeitraumes ein Eigentumswechsel statt, so sind der bisherige und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig, solange der Eigentumswechsel der Samtgemeinde nicht schriftlich angezeigt wird.
- (3) Grundstückseigentümer, denen gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung die Reinigungspflicht in vollem Umfange übertragen ist, sind nicht gebührenpflichtig.
- (4) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, der auf die in ihrem Eigentum oder im Eigentum einer ihrer Mitgliedsgemeinden stehenden Grundstücke nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung oder solche Grundstücke entfällt, die als Park- und Grünanlage, Friedhöfe usw. der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dieser Anteil der Samtgemeinde wird auf 10 v.H. der Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (3) Die Straßenfrontlänge wird nach den amtlichen Katasterunterlagen ermittelt.
- (4) Für Eckgrundstücke wird nur die längste Grundstücksbreite herangezogen.
- (5) Grenzt ein Grundstück mit mehreren Seiten an eine Straße, ohne Eckgrundstück zu sein, werden bei der Gebührenberechnung 60 v.H. der Summe der anliegenden Grundstücksbreiten zugrunde gelegt, wenn das Grundstück unbebaut ist, nur mit einem Gebäude bebaut oder unbebaubar ist und eine zusätzliche wesentliche Bebauung ausgeschlossen ist.
- (6) Grenzt ein Grundstück zugleich an zu reinigende und nicht zu reinigende Straßen, so bleiben bei der Gebührenberechnung die nicht zu reinigenden Straßen außer Betracht.
- (7) Bei nachgelagerten Grundstücken an Stichstraßen und Plätzen (Hinterlieger) werden diese mit dem an die zu reinigende Straße angrenzenden Grundstück gemeinsam veranlagt und die gesamte Gebühr zu gleichen Teilen auf die Grundstücke verteilt.
- (8) Die jeweiligen Grundstücksbreiten (Straßenfrontlänge) werden auf volle Meter aufgerundet.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr beträgt pro Meter Grundstücksbreite 1,20 € jährlich.
- (2) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchführen zu lassen.

## **§ 5**

### **Auskunft- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an Grundstücken ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## **§ 7**

### **Bemessungszeitraum**

Der Bemessungszeitraum der Gebühr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Samtgemeinde und wird den Gebührenpflichtigen durch einen Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Die Gebühren sind zu den hierin angegebenen Fälligkeitsterminen an die Samtgemeindekasse zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 9**

### **Aufrechnung**

Die Aufrechnung der Gebühren gegen eine Forderung an die Samtgemeinde ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Härteausgleich**

Zum Ausgleich persönlicher oder sachlicher Härten können dem Zahlungspflichtigen im Einzelfall aus Billigkeitsgründen durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass Erleichterungen gewährt werden.

## **§ 11**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Ursprungssatzung trat am 18.11.1978 in Kraft.

1. Änderungssatzung trat am 01.01.1982;
  2. Änderungssatzung trat am 01.01.1985;
  3. Änderungssatzung trat am 01.01.1985;
  4. Änderungssatzung trat am 01.01.1992;
  5. Änderungssatzung trat am 01.01.1993;
  6. Änderungssatzung trat am 01.01.1994;
  7. Änderungssatzung trat am 01.01.1995;
  8. Änderungssatzung trat am 01.01.1996;
  9. Änderungssatzung trat am 01.01.1998;
  10. Änderungssatzung trat am 01.01.1999;
- Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 und die
11. Änderungssatzung trat am 01.01.2006 in Kraft.